

Sechster Abschnitt  
Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente.  
FÜNFUNDVIERZIGSTES KAPITEL  
Die absolute Grundrente  
pp. 756 - 780

Das *Grundeigentum* stellt ein Monopol dar (759), welches dem Grundeigentümer ermöglicht, vom Investor einen *Rente*, i.e. *Pachtgeld* (764), zu verlangen (770). Von unwesentlichen Ausnahmen (759-761) abgesehen wird Kapital auf Boden regelmäßig so investiert, dass es den *Durchschnittsprofit* zuzüglich einer *Bodenrente* abwirft (758, 762, 766). Über diese *absolute Rente* hinaus und von ihrer Begründung unabhängig gibt es die in den vorangegangenen Kapiteln erklärte Differenzialrente (756-758, 769). Das Spezifikum der *Differenzialrente* ist, dass ein Extraprofit aus der Differenz der Qualitäten unterschiedlicher Böden resultiert, den der Grundeigentümer kassieren kann, ohne den für den Investor maßgeblichen *Durchschnittsprofit* zu beeinträchtigen. Dagegen ergibt sich die *absolute Rente* daraus, dass allein das *Eigentum* dem Grundeigentümer die Macht gibt (765), vom Investor ein *Pachtgeld* zu verlangen, so dass dieser tendenziell erst investiert, wenn er seine Waren zu einem Preis verkaufen kann, der über dem üblichen *Produktionspreis* (= *Kostpreis* + *Durchschnittsprofit*; vgl. hier 766-767; s.a. den zweiten Abschnitt dieses Bandes) liegt. Gewissermaßen hat „das Grundeigentum selbst [...] die Rente erzeugt“ (763). Dämpfend auf die *absolute Rente* wirken die Konkurrenz der Grundeigentümer und des Imports von Bodenprodukten sowie die Zahlungsfähigkeit der Konsumenten (766).

Dem Investor, der Boden nutzen will, stellt sich also die besondere Notwendigkeit, zusätzlich zur sonst üblichen Preisgestaltung einen Preis zu verlangen, der die Zahlung der *absoluten Rente* deckt (770). Die Rente ist also Ursache für einen Preisaufschlag, nicht umgekehrt (771). Dieser Preisaufschlag kann so verstanden werden dass die *absolute Rente* aus der Differenz von Warenwert und sonst üblichem Verkaufspreis bezahlt wird (770, 779-780), denn der Wert von landwirtschaftlichen Produkten ist normalerweise höher als ihr *Produktionspreis*, da die *organische Zusammensetzung des Kapitals* in der Landwirtschaft besonders niedrig ist (767-768) (Wobei allerdings die oft naheliegende Gleichung: *organische Zusammensetzung des Kapitals* =  $c/v$  unter Umständen zu kurz greift (774)). Könnte der Preisaufschlag nicht aus dem (Mehr-)wert des Bodenprodukts gespeist werden, fiel die *absolute Rente* fort (773) [Dagegen erwähnt Marx an anderer Stelle selbst die Möglichkeit, dass die Rente aus einem Preisaufschlag gespeist wird, der über den Wert hinausgeht, s. S. 784.] Ein Teil des Warenwertes geht also statt in den Ausgleich der *allgemeinen Profitrate* in die Kasse des Grundeigentümers. Neben der Landwirtschaft gilt dies besonders für die „extraktive Industrie“ der Rohstoffgewinnung, wie Fischerei, Steinbrüche, Naturwald, die sich dadurch auszeichnen, dass sie keine Rohstoffe als konstantes Kapital verwenden, so dass die *organische Zusammensetzung des Kapitals* vermindert ist (780).

Sechster Abschnitt  
Verwandlung von Surplusprofit in Grundrente.  
SECHSUNDVIERZIGSTES KAPITEL  
Baustellenrente.  
Berwerksrente. Bodenpreis  
pp. 781 – 789

Die Rente kann aus einem Monopolpreis gespeist werden, indem eine unabhängig von ihr bestehende Monopolsituation das Erzielen eines besonders hohen Preises ermöglicht, so dass der Investor eine Rente an den Grundeigentümer abzweigen kann, ohne den maßgeblichen Durchschnittsprofit einzubüßen (783). Umgekehrt kann aber auch die Rente den Monopolpreis erzeugen, indem sie den Investor zwingt, sein (Boden-)produkt über den eigentlichen Wert zu verkaufen, um überhaupt eine Rente zuzüglich zum vorausgesetzten Durchschnittsprofit zu erwirtschaften (784).

Das Grundeigentum ist eine Institution, die nur wenigen Personen zugutekommt und diesen die Macht verleiht, ohne eigenes Zutun und sogar – anders als ein Investor – ohne eigenes Risiko (781, 787) „einen Teil der Mehrarbeit der Gesellschaft sich als Tribut anzueignen“ (784). Diese Tatsache wird dadurch verschleiert, dass der Preis des Grunderwerbs als kapitalisierte Rente und somit die Rente lediglich als Zins des im Grundstückskauf investierten Kapitals erscheint (784). Die Bewegungen des Bodenpreises, der Rente und des Preises des Bodenproduktes stehen nicht in einem einfachen Verhältnis zueinander, aus verschiedenen Gründen sind verschiedene Bewegungsrichtungen und Verhältnisänderungen denkbar (785-788). „Vermittlungen der irrationellen Formen, worin bestimmte ökonomische Verhältnisse erscheinen und sich praktisch zusammenfassen, gehn die praktischen Träger dieser Verhältnisse in ihrem Handel und Wandel jedoch nichts an; und da sie gewohnt sind, sich darin zu bewegen, findet ihr Verstand nicht im geringsten Anstoß daran. [...] In den dem innern Zusammenhang entfremdeten [...] Erscheinungsformen fühlen sie sich ebenfalls so zu Haus wie ein Fisch im Wasser. Es gilt hier, was Hegel mit Bezug auf gewisse mathematische Formeln sagt, daß, was der gemeine Menschenverstand irrationell findet, das Rationelle, und sein Rationelles die Irrationalität selbst ist“ (787).

Die Institution des Grundeigentums wird allerdings genauswenig durch einzelne Akte des Bodenkaufs und -verkaufs geschaffen wie die Sklaverei durch den Sklavenhandel. Vielmehr resultiert sie aus den Produktionsverhältnissen, die als Formation der „gesellschaftlichen Lebenserzeugung“ dem Grundeigentum zu einer ökonomischen und historischen Berechtigung verhelfen. „Vom Standpunkt einer höheren Gesellschaftsformation“ ist ersichtlich, dass es eigentlich keine – weder individuelle noch kollektive – Eigentümer der Erde geben sollte, sondern nur vorübergehende Besitzer, deren Pflicht es ist, die Erde den „nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen“ (784) – wobei übrigens bei schonender Behandlung die Verbesserung von selbst geschieht, anders als bei sämtlichen Gebäuden und Geräten, die unvermeidlich verschleißten oder verfallen (789).